



**Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.**  
International Solar Energy Society, German Section

DGS · Erich-Steinfurth-Str. 6 · 10243 Berlin

Phone +49 (0)30 29 38 12 60  
Fax +49 (0)30 29 38 12 61  
Email [dgs@dgs-berlin.de](mailto:dgs@dgs-berlin.de)  
Web [www.dgs-berlin.de](http://www.dgs-berlin.de)

Leiter der Clearingstelle EEG  
Dr. Sebastian Lovens  
Clearingstelle EEG  
Charlottenstr. 65

10117 Berlin

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht von

Unser Zeichen  
RH

Datum  
02.10.2009

**DGS – Stellungnahme zum Hinweisverfahren Aktenzeichen 2009/14/0014  
Anwendbarkeit §6 Nr. 1 EEG 2009 - Fernwirkeinrichtungen bei PV-Anlagen**

Sehr geehrter Dr. Lovens,

der Anforderung auf eine Einrichtung zu Fernwirkeinrichtungen gemäß §6 Nr.1 trifft für PV-Anlagen nicht zu, da der Anlagenbegriff nach §3 Nr. 1 für das einzelne Modul steht.

Alle PV-Anlagen über 30 Kilowatt Leistung sind mit einer technischen Einrichtung (selbsttätige Freischaltstelle) nach VDE 0126-1-1 ausgerüstet oder verfügen zusätzlich über eine für den Netzbetreiber zugängliche Freischaltstelle. Damit wird bei Netzqualitätsbeeinträchtigung (unzulässige Spannungs- bzw. Frequenzabweichungen) die Anlage vom Netz automatisch getrennt oder kann darüber hinaus auch vom Netzbetreiber getrennt werden. Aus unserer Sicht stützen die PV-Anlagen die Netzqualität gerade im Niederspannungsnetz. Bei einem Solarstromanteil von zur Zeit unter 1% im deutschen Stromnetz sehen wir keinen Handlungsbedarf, bei eventueller Überlastung im Hochspannungsnetz - die im Übrigen nicht von PV-Anlagen verursacht wird - die Einspeiseleistung abzuregulieren. Im Hinblick auf die mittelfristige Zukunft mit einem höheren Regenerativ- und Solar-Stromanteil empfiehlt die DGS, zuerst bei Großanlagen mit Leistungen ab einem Megawatt Fernwirkeinrichtungen vorzusehen. Dies kann allerdings nur unter der Maßgabe umgesetzt werden, dass die Kosten von den Netzbetreibern (deren originäre Aufgabe das Netzmanagement ist) getragen werden. Auch muss im Falle der Abregelung der Leistung - oder technisch besser ausgedrückt der Netzstützung durch z.B. Blindleistungserzeugung - dem Anlagenbetreiber die entgangene Einspeisevergütung vergütet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Ralf Haselhuhn

- Vorsitzender des Fachausschusses Photovoltaik der DGS -

Dr. Uwe Hartmann

- Vizepräsident der DGS -

Vereinsregister  
Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg  
Nr. 7591 Nz

Bankverbindung:  
Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 100 205 00  
Konto 30 32 403